



MERKBLATT FÜR DIE AUSSTELLUNG EINES REISEPASSES

Folgende Unterlagen bzw. Urkunden werden benötigt (alle im Original):		Kosten	
Ausstellung für Personen, die bereits im Besitz eines österreichischen Reisepasses sind und für die sich keine Änderungen bei den Personaldaten ergeben haben – bei (*) lesen	<ul style="list-style-type: none"> • 1 neues Passfoto 35 x 45 mm • Geburtsurkunde • Alter Reisepass 	EUR 75,90	
<p><i>Das Passfoto darf nicht älter als 6 Monate sein und muss den Passbildkriterien entsprechen. Siehe hierzu www.passbildkriterien.at oder Merkblätter im Foyer des Passamtes.</i></p> <p>!!! DIE PERSÖNLICHE ANWESENHEIT DES/DER ANTRAGSTELLER(S)IN IST NOTWENDIG !!!</p>			
Erstausstellung oder wenn sich Änderungen bei den Personaldaten seit der letzten Passausstellung ergeben haben, für Erwachsene <ul style="list-style-type: none"> • 1 neues Passfoto 35 x 45 mm • Geburtsurkunde • Staatsbürgerschaftsnachweis • Bei Verheirateten die Heiratsurkunde • Akademischer Grad: Nachweis des Erwerbes • Bei Namensänderung: Entsprechende Dokumente • Amtlicher Lichtbildausweis (wenn nicht vorhanden: ein österreichischer Identitätszeuge mit einem amtlichen Lichtbildausweis) 	EUR 75,90	
	... Minderjährige <ul style="list-style-type: none"> • 1 neues Passfoto 35 x 45 mm • Geburtsurkunde des Kindes • Staatsbürgerschaftsnachweis des Kindes • Bei Namensänderung: Entsprechende Dokumente • Zustimmung des Obsorgeberechtigten (unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises) • Beide Reisepässe der Eltern (des Elternteiles, wenn das Kind eingetragten ist). 	Bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres: EUR 30,00	
(*) und unabhängig von einer allfälligen Erstausstellung und/oder Änderung der Personaldaten	zusätzlich bei ... <i>... ehelichen Kindern aus geschiedenen Ehen</i> <ul style="list-style-type: none"> • Gerichtsbeschluss betreffend Sorgerecht mit Rechtskraftbestätigung 	<i>... unehelichen Kindern</i> <ul style="list-style-type: none"> • Reisepass der Mutter 	Ab vollendetem 12. Lebensjahr EUR 75,90
	Wichtig: Das Kind muss bei der Antragstellung persönlich zur Identitätsfeststellung im Passamt anwesend sein.		Bar oder mit Bankomat- oder Kreditkarte einzahlen
	Gültigkeitsdauer: bis vollendetem 2. Lebensjahr: 2 Jahre 2. bis vollendetem 12. Lebensjahr: 5 Jahre ab vollendetem 12. Lebensjahr: (RP mit Fingerprint) 10 Jahre		

ACHTUNG! Wenn Sie eine Auslandsreise unternehmen, informieren Sie sich bitte rechtzeitig über die Einreisebestimmungen Ihres Ziellandes unter www.bmaa.gv.at oder www.help.gv.at oder bei der ausländischen Vertretungsbehörde (Botschaft oder Konsulat) in Österreich.
Das Passamt übernimmt keinerlei Haftung !

Der Reisepass wird durch die ÖSD in Wien ausgestellt. Die Zustellung erfolgt innerhalb von ca. 5 bis 7 Werktagen nachweislich (RSb) an eine Wunschadresse des Passwerbers (z.B. Wohnung, Arbeitsstätte, Passamt). Ein Expresspass wird innerhalb von 3 Werktagen zugestellt und kostet EUR 100,- (Zeitangaben lt. ÖSD). Der Kinder-Express-Pass kostet EUR 45,-. Diesbezüglich besteht auch für Kinder unter zwei Jahren keine Gebührenbefreiung. Mit Einführung des Ein-Tages-Expresspasses steht eine Zustellung des gewöhnlichen Reisepasses bis zum nächsten Arbeitstag (dh.: Montag bis Freitag außer sonn- und feiertags) zur Verfügung. Die Gebühren für den Ein-Tages-Expresspass entnehmen Sie bitte umseitig. Bei der Antragstellung ist die persönliche Anwesenheit erforderlich. **Bitte wenden!**

Sonstige Eintragungen und Änderungen		EUR 28,50
Erweiterung des Geltungsbereichs		EUR 66,00
Notpass gem. § 4a Passgesetz		Bis zur Vollen- dung des 12. Le- bensjahres: EUR 30,00 Ab vollendetem 12. Lebensjahr: EUR 75,90
Ein-Tages-Expresspass gem. § 17 Abs. 2 erster Satz Passgesetz (Mit dem Ein-Tages-Expresspass will der Gesetzgeber eine Alternative zum Notpass schaffen und damit die Einreise in Länder ermöglichen, die Notpässe nicht akzeptieren bzw. für Notpässe ein Visum fordern) Achtung: Der Ein-Tages-Expresspass ist für Kinder unter 2 Jahren nicht gebührenbefreit!!!		Bis zur Vollen- dung des 12. Le- bensjahres: EUR 165,00 Ab vollendetem 12. Lebensjahr: EUR 220,00
Zuständige Behörde im	Inland	Der Magistrat bzw. die Bezirkshauptmannschaft in dessen/deren Bereich sich der Hauptwohnsitz oder Aufenthalt einer Person befindet.
	Ausland	Die für den Hauptwohnsitz bzw. Aufenthalt zuständige Vertretungsbehörde.

RICHTIGE DOKUMENTE ERSPAREN WARTEZEITEN !

Im Zweifelsfall informieren Sie sich bitte bei den MitarbeiterInnen des Passamtes.

INFORMATIONEN:

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT
 KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE
 Abteilung Baurecht.Gewerberecht.Bevölkerungswesen -
PASS- und STAATSBÜRGERSCHAFTSWESEN
 Kumpfgasse 20 – 9010 Klagenfurt am Wörthersee

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
 und nach Vereinbarung

Tel. Nr.: 0463 / 537 – 4640 bis 4646
 FAX: 0463 / 537 – 6295
 E-Mail: passamt@klagenfurt.at